



Brüssel, den 22. September 2020
(OR. en)

11022/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0280(NLE)**

**SCH-EVAL 118
FRONT 256
COMIX 407**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 22. September 2020
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10798/20 + COR 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2019 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Kroatien** erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (**erneute Ortsbesichtigung der Landgrenze**)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2019 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Kroatien erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (erneute Ortsbesichtigung der Landgrenze), den der Rat auf seiner Tagung vom 22. September 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der Mängel, die 2019 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Kroatien erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (erneute Ortsbesichtigung der Landgrenze)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der zweiten erneuten Schengen-Ortsbesichtigung vom Mai 2019, bei der schwerpunktmäßig die Landgrenze Kroatiens mit Bosnien und Herzegowina in Augenschein genommen wurde, wurde festgestellt, dass eine erhebliche Zahl von wichtigen Empfehlungen, die infolge der Erkenntnisse aus den Ortsbesichtigungen von 2016 und 2017 ausgesprochen wurden, zum Zeitpunkt der erneuten Ortsbesichtigung von 2019 noch nicht abschließend umgesetzt waren. Bei dieser erneuten Ortsbesichtigung wurden ferner einige zusätzliche Aspekte ermittelt, die mit der Beurteilung „konform, Verbesserungen jedoch erforderlich“ eingestuft wurden. Die wichtigsten Bedenken betrafen die Weiterentwicklung des Konzepts für die Überwachung der Landgrenzen und die Einrichtung, Beschaffung und Weiterentwicklung der technischen Landüberwachungssysteme und Überwachungs-ausrüstungen, wie beispielsweise den Einsatz von Hunden für die Grenzüberwachung.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

Dies ist angesichts der Länge der Außengrenzen und des anhaltenden Risikos der illegalen Einwanderung an den Grenzen zu Bosnien und Herzegowina und zu Serbien besonders wichtig. Diese Empfehlungen müssen weiter und vollständig umgesetzt werden, damit bestätigt werden kann, dass Kroatien die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements uneingeschränkt erfüllt. Da mehrere wichtige und notwendige Kapazitäten zum Zeitpunkt der erneuten Ortsbesichtigung im Mai 2019 noch nicht eingerichtet und einsatzbereit waren, wird Kroatien ersucht, diese offenen Punkte anzugehen, bevor eine endgültige Bewertung des Grenzüberwachungssystems erfolgt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 9205 vom 13. Dezember 2019 einen Bericht mit den einschlägigen Ergebnissen und Bewertungen an, der die Situation zum Zeitpunkt der erneuten Ortsbesichtigung von 2019 widerspiegelt.

- (2) Nach der erneuten Ortsbesichtigung von 2019 legte Kroatien der Kommission Folgeberichte über die Umsetzung der Aktionspläne bezüglich der Empfehlungen von 2016 und 2017 vor, u. a. mit Blick auf die Maßnahmen, die im Zuge der erneuten Evaluierung im Jahr 2019 – zuletzt am 2. Oktober 2019 – als noch nicht umgesetzt betrachtet wurden.
- (3) Anschließend nahm die Kommission am 22. Oktober 2019 vor der Annahme dieser Empfehlungen eine Mitteilung² über die Überprüfung der vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Kroatien an.
- (4) Den Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt es gemeinsam, den Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 umzusetzen, und sie arbeiten in allen Phasen der Evaluierung uneingeschränkt zusammen.
- (5) In Bezug auf die Ergebnisse der erneuten Ortsbesichtigung von 2019 sollte die Kommission die vollständige Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel weiterhin überwachen, indem sie die in der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vorgesehenen Mittel bestmöglich nutzt, einschließlich Ortsbesichtigungen zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsplans.

² COM(2019) 497 final vom 22. Oktober 2019.

- (6) Mit diesem Beschluss wird Kroatien empfohlen, die laufenden Maßnahmen weiter umzusetzen und die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sollte der Schwerpunkt darauf gelegt werden, die Personalausstattung und die Kapazitäten für die Überwachung der Landgrenze sicherzustellen. Weitere noch offene Empfehlungen aus den Ortsbesichtigungen von 2016 und 2017 müssen ebenfalls angegangen werden. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die Empfehlungen 3, 4 und 9 der Ortsbesichtigung von 2019 gelegt werden.
- (7) Die für Grenzübertrettskontrollen verwendete elektronische Plattform ist so konzipiert, dass Grenzschutzbeamte wichtige Nachrichten, einschließlich Risikoanalyseprodukten, als „gelesen“ markieren müssen, bevor sie sich in das System einloggen. Dieses Verfahren, mit dem Grenzschutzbeamte vor Beginn ihrer Arbeit auf aktuelle Trends, Vorfälle, Risikoprofile usw. aufmerksam gemacht werden, wird als bewährte Vorgehensweise betrachtet.
- (8) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Kroatien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Kroatien sollte

1. alle laufenden Maßnahmen, die auf den Empfehlungen in den Ratsdokumenten 7739/17 und 13902/18 basieren, weiter umsetzen und insbesondere die erforderliche anvisierte Personalausstattung und die erforderlichen geplanten Kapazitäten für die Überwachung der Landgrenze sicherstellen;
2. die Krisenpläne zur Umsetzung nationaler Verfahren aktualisieren, um Einsatzkräfte für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken der Europäischen Grenz- und Küstenwache aufzunehmen und unterzubringen und erforderlichenfalls europäische Unterstützung für die Einrichtung eines Hotspots zu erhalten;
3. die Rolle der für die Grenzüberwachung zuständigen Gruppenleiter stärken, indem diese zum Thema Management hinreichend geschult werden und die nötige Flexibilität und Befugnis erhalten, als taktische Leiter vor Ort zu reagieren, und diesen Ansatz in der gesamten Grenzpolizei durchgängig umsetzen;

4. gewährleisten, dass geschlossene Straßen und Übergangsstellen an sensiblen Orten sowie die dortige Umgebung ständig anhand technischer Systeme überwacht werden, dass an den lokalen Grenzübergangsstellen mindestens zwei Beamte zur Verfügung stehen und dass die Staatsgrenze besser sichtbar markiert ist (z. B. durch Verwendung von Markierungsbändern oder durch zusätzliche Schilder);
5. an der ehemaligen (geschlossenen) Bahnstrecke zwischen Zagreb und Split entlang des Flusses Una ein effizientes Überwachungssystem einrichten;
6. in den kommenden Jahren je nach Entwicklung der Migrationssituation die Kapazitäten für die Luftüberwachung ausbauen;
7. auf regionaler und lokaler Ebene ein klares und einheitliches Modell einführen, wonach benachbarte Grenzpolizeistationen Informationen über die Situation an der Grenze austauschen, um das Lagebewusstsein der Grenzschutzbeamten zu verbessern;
8. sicherstellen, dass alle Risikoanalytiker ihre Aufgaben im Planungsprozess kennen und ihre Kompetenzen und Produkte weiterentwickeln, um die operativen Anforderungen zu erfüllen und die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu unterstützen und
9. die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac sicherstellen, um die Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung von Personen zu optimieren, die illegal die Grenze überschritten haben.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
